

4. Übungseinheit

Feststellungsklagen

4.1 *Manfred Müller*, wohnhaft in Baden, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 5467 KG Baden mit einem Einfamilienhaus. Er möchte seine Liegenschaft verkaufen. Am 20.08.2013 bot ihm die Interessentin *Cornelia Schuh* anlässlich einer Besichtigung für die Liegenschaft EUR 500.000,--. *Müller* gab an, dass er den Vertrag davon abhängig mache, dass die Zahlung des Kaufpreises durch Vorlage einer Finanzierungszusage sichergestellt ist. *Müller* und *Schuh* trennten sich, ohne dass *Müller* das Anbot ausdrücklich annahm oder ablehnte. *Schuh* übermittelte an *Müller* am darauf folgenden Tag eine Finanzierungszusage per Fax. Am 25.08.2013 unterfertigte *Müller* ein verbindliches Anbot an eine andere Interessentin und am 01.09.2013 den Kaufvertrag mit dieser, wobei ein Kaufpreis von EUR 550.000,-- vereinbart wurde.

Mit ihrer Klage vom 20.10.2013 begehrt *Cornelia Schuh* vor dem Landesgericht Wiener Neustadt die mit EUR 500.000,-- bewertete Feststellung, dass am 20.08.2013 zwischen den Parteien ein Kaufvertrag hinsichtlich der Liegenschaft EZ 5467 KG Baden rechtswirksam abgeschlossen worden sei. Sie brachte vor, dass ein mündlicher Vertrag über die Liegenschaft um den Kaufpreis EUR 500.000,-- zumindest schlüssig zustande gekommen sei. Die Bedingung der Übersendung der Finanzierungszusage sei eingetreten. Dennoch hätte *Müller* die Liegenschaft an eine Dritte verkauft, was *Schuh* am 05.10.2013 erfahren habe. Es sei zu erwarten, dass der Vertrag mit der weiteren Interessentin bald verbüchert werde.

Manfred Müller bestreitet und bringt vor, dass die Streitteile am 20.08.2013 keinen Kaufvertrag mündlich abgeschlossen hätten. Er hätte der Klägerin in der Folge auch nie bestätigt, dass ein Kaufvertrag mit ihr rechtswirksam zustande gekommen sei. Vielmehr habe er ihr am 05.10.2013 mitgeteilt, dass er endgültig an eine Dritte verkauft habe.

Fragen:

Wie hat das Gericht zu entscheiden, wenn man den ersten Absatz dahin deutet, dass zwischen den Parteien tatsächlich ein mündlicher Vertragsabschluss vorliegt? In welcher Form wird das Gericht entscheiden? Entscheiden Sie sich für eine klare Lösung! Variante: Ist anders zu entscheiden, wenn man materiellrechtlich einen Vertrag zwischen den Streitteilen verneint?

4.2 Vor dem Arbeits- und Sozialgericht Wien begehrt der von der beklagten Gemeinde Wien am 23.08.2012 entlassene Vertragsbedienstete Karl Gruber als Kläger entlassungsabhängige Geldansprüche im Ausmaß von EUR 5.678,--. Die Entlassung wurde sieben Tage nach einem behaupteten Fehlverhalten ausgesprochen, weshalb es für den Richter fraglich ist, ob die Entlassung rechtzeitig ist. Das teilt er den Parteien in der Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit. Die Beklagte bringt dazu vor, dass der Sachverhalt von ihr intern in mehreren Gremien geprüft hätte und auch vom Bürgermeister persönlich genehmigt hätte werden müssen. Sieben Tage seien dafür rechtzeitig. Gruber selbst vertritt, dass die interne Kommunikation ausschließlich der Beklagten zuzurechnen sei; sieben Tage seien nicht „unverzüglich“. Außerdem habe er keinen Entlassungsgrund gesetzt, sodass die Frage der Rechtzeitigkeit dahinstehen könne.

Die Beklagte stellt daraufhin einen Zwischenfeststellungsantrag. Es möge festgestellt werden, dass von ihr die Entlassung rechtzeitig ausgesprochen worden sei. Diese Frage sei nämlich auch für Folgeprozesse (etwa hinsichtlich einer allfälligen Abfertigung) von Bedeutung.

Daraufhin ergeht ein Zwischenurteil, dessen Spruch lautet: „*Es wird festgestellt, dass die Entlassung des Karl Gruber durch die Gemeinde Wien am 23.08.2012 rechtzeitig erfolgt ist.*“ Gruber erhebt dagegen Berufung.

Fragen: Schildern Sie (allgemein) die Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Zwischenantrags auf Feststellung. Rechtsgrundlage im Anlassfall? Selbst wenn man von der Rechtzeitigkeit der Entlassung ausgeht: Wie wird *Karl Gruber* in seiner Berufung gegen das Zwischenurteil argumentieren?

Themenschwerpunkt: Feststellungsklage; Zwischenantrag auf Feststellung.

Zur Vorbereitung: insb §§ 228, 236, 259, 393 ZPO; § 82 ASGG

Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁸ Rz 216 bis 289; 548 bis 553; 559 bis 562; 846 bis 849